

Kooperations-Vereinbarung

zwischen der

Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a.G.

vertreten durch den Vorstand,

Veerßer Str. 65/67

29525 Uelzen

- nachfolgend „**Uelzener**“ -

und

- nachfolgend „Tierarzt“ -

- nachfolgend zusammen „**Parteien**“ -

§ 1 Gegenstand, Zusammenarbeit und Status

- (1) Der Tierarzt weist Tierhalter auf die Möglichkeit hin, dass der Tierhalter Versicherungsverträge auch mit der Uelzener schließen kann. Dieser Hinweis des Tierarztes an den Tierhalter erfolgt ohne vorherige Beratungsleistung des Tierarztes in Versicherungsangelegenheiten. Dem Tierarzt ist es nicht erlaubt, selbst als Versicherungsvermittler und/oder Versicherungsberater im Sinne der Gewerbeordnung sowie des Versicherungsvertragsgesetzes aufzutreten bzw. tätig zu werden; er darf insbesondere auch keine Anträge von Tierhaltern aufnehmen. Die Tätigkeit des Tierarztes ist vielmehr darauf beschränkt, den Tierhalter auf die Möglichkeiten zum Abschluss von Versicherungsverträgen bei der Uelzener hinzuweisen. Der Tierhalter selbst nimmt dann Kontakt zur Uelzener auf und teilt der Uelzener mit, dass seine Kontaktaufnahme darauf beruht, dass ihm der Tierarzt auf die Möglichkeit eines Vertragsabschlusses bei der Uelzener hingewiesen hat.
- (2) Der Tierarzt erklärt seine Einwilligung zur Weitergabe seiner Daten – insbesondere auch seiner personenbezogenen Daten – zu den vorgenannten Zwecken an die Uelzener. Näheres hierzu regelt § 3 Abs. 3 dieser Kooperations-Vereinbarung.

§ 2 Vergütung

- (1) Für jeden zustande gekommenen Versicherungsvertrag (Abschluss des Versicherungsvertrags und erste Prämienzahlung durch den Tierhalter) zwischen der Uelzener und dem Tierhalter, der darauf zurückzuführen ist, dass der Tierarzt den Tierhalter auf die Versicherungsabschlussmöglichkeit bei der Uelzener hingewiesen hat, erhält der Tierarzt eine pauschale Vergütung (Stückpreis) von je 50,00 €.
- (2) Kein Anspruch auf Vergütung besteht, wenn der Tierhalter, dem vom Tierarzt die Versicherungsabschlussmöglichkeit bei der Uelzener aufgezeigt worden ist, bereits bei einem anderen Vermittler, Makler oder Versicherer Versicherungsschutz beantragt hat oder bereits bei einer anderen Versicherung versichert ist.

- (3) Die Vergütung wird die Uelzener auf ein noch vom Tierarzt der Uelzener gegenüber zu benennendes Konto grundsätzlich binnen vier Wochen nach Abschluss des Vertrages zwischen dem Tierhalter und der Uelzener überweisen. Sofern sich die Kontoverbindung des Tierarztes ändert, hat er diese der Uelzener gegenüber unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (4) Mit Beendigung der Kooperation-Vereinbarung erlischt jeder Anspruch des Tierarztes an die Uelzener auf Vergütung.

§ 3 Pflichten des Tierarztes

- (1) Der Tierarzt überreicht interessierten Tierhaltern von Welpen einen Flyer der Uelzener. Unter Verwendung dieses Flyers meldet sich der Tierhalter dann direkt bei der Uelzener.
- (2) Für die Versteuerung der empfangenen Vergütung, die ggf. bestehende Erfüllung sozialversicherungs-, gewerberechtlicher sowie sonstiger gesetzlicher Pflichten ist der Tierarzt selbst verantwortlich. Soweit der Tierarzt selbständiger Unternehmer wird oder bereits ist, sind die ggf. bestehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen von dem Tierarzt ebenfalls in eigener Verantwortung zu erfüllen.
- (3) Der Tierarzt ist damit einverstanden, dass der Tierhalter, der sich bei der Uelzener meldet, nachdem ihm der Tierarzt die Versicherungsabschlussmöglichkeit aufgezeigt hat, gegenüber der Uelzener den Name, Adresdaten, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer des Tierarztes offenlegt und diese Daten des Tierarztes zur Erfüllung und Abwicklung der Kooperations-Vereinbarung verarbeitet werden.
- (4) Der Tierarzt willigt ein, dass er namentlich im Rahmen des Webauftritts der Uelzener genannt wird und von dort auf die Webseite des Tierarztes verlinkt wird, wenn die Uelzener den entsprechenden Bereich entwickelt hat. Diese Einwilligung kann der Tierarzt jederzeit widerrufen. In diesem Fall wird die Uelzener die namentliche Nennung des Tierarztes und die Verlinkung auf dessen Webseite unverzüglich löschen.

§ 4 Pflichten der Uelzener

- (1) Die Uelzener wird den Tierarzt eine anonymisierte Abrechnung zur Verfügung stellen, aus der die Anzahl der im jeweiligen Vormonat zustande gekommenen Versicherungsverträge hervorgeht, die darauf zurückzuführen sind, dass der Tierarzt den Tierhalter auf die Versicherungsabschlussmöglichkeit bei der Uelzener hingewiesen hat.
- (2) Die Uelzener stellt dem Tierarzt ein Paket mit unterschiedlichen Informations- und Marketingmaterial zur Verfügung. Die Materialien kann der Tierarzt an interessierte Tierhalter weitergeben.
- (3) Die Uelzener entwickelt im Rahmen ihres Webauftritts einen Bereich, in dem der Tierarzt genannt wird und von dem auf die Webseite des Tierarztes verlinkt wird.
- (4) Die Uelzener benennt dem Tierarzt direkte Ansprechpartner bei der Uelzener mit denen der Tierarzt Fragen zu der Kooperation direkt klären kann.

§ 5 Laufzeit / Kündigung

- (1) Diese Kooperations-Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann von den Parteien jeweils jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden.

- (2) Das Recht der Parteien, diese Kooperations-Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Parteien gegen wesentliche Pflichten aus dieser Kooperations-Vereinbarung verstoßen. Ein Anspruch auf eine Vergütung des Tierarztes ist im Falle der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch die Uelzener ausgeschlossen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, die nicht durch gütliche Einigung erledigt werden können, ist Erfüllungsort und örtlicher Gerichtsstand – sofern gesetzlich zulässig – Uelzen.
- (3) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Textformerfordernis.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem von den Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung beabsichtigten wirtschaftlichen Sinn und Zweck so nahe wie möglich kommen. Letzteres gilt auch für den Fall, dass diese Vereinbarung Regelungslücken enthält.

Ort, Datum

Ort, Datum

Uelzener Allgemeine
Versicherungs-Gesellschaft a.G.